

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

<i>Name, Rechtsnatur</i>	Unter dem Namen "Matchschützenvereinigung Winterthur", im folgenden "MSVW" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist Rechtsnachfolger der losen Vereinigung, genannt "Matchschützenvereinigung des Kleinkaliber-Schützenverbandes Winterthur und Umgebung".
<i>Sitz</i>	Sitz der Vereinigung ist Winterthur .
<i>Zweck</i>	Zweck der Vereinigung sind Pflege und Förderung des Matchschießens und der Kameradschaft unter den einzelnen Mitgliedern.
<i>Gliederung</i>	Die MSVW kann sich für ihre Trainings, Kurse und Wettkämpfe im Bedarfsfalle in die folgenden Disziplinen gliedern: 300 m Armbrust Kleinkaliber Luftgewehr und Pistole
<i>Unterstellung</i>	Die MSVW kann sich anderen Institutionen, mit gleichen oder ähnlichen Zielen, dauernd oder zeitweise, anschliessen oder sich kantonalen und eidgenössischen Verbänden unterstellen.

II. Mitgliedschaft

<i>Art der Mitglieder</i>	Die MSVW kennt folgende Mitgliederarten : Aktivmitglieder Ehren- und Freimitglieder Passivmitglieder
---------------------------	--

Aktivmitglied kann jeder Schütze werden, welcher in seiner Schiessdisziplin einem zuständigen Verbandsverein angehört.

Zu **Ehrenmitgliedern** werden, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt, welche sich um die MSVW oder das Schiesswesen im allgemeinen besonders verdient gemacht haben.

Freimitglieder werden Mitglieder, welche mindestens 20 Jahre der MSVW angehören.

Passivmitglieder werden Einzelpersonen oder Institutionen, welche die Ziele der MSVW ideell oder finanziell unterstützen.

Aufnahme

Über die **Aufnahme** der Mitglieder entscheidet

- a) *provisorisch*: der Vorstand
- b) *definitiv* die Generalversammlung

Provisorische Aufnahmen des Vorstandes müssen an der nächsten Generalversammlung definitiv behandelt werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

Der **Austritt** eines Mitgliedes aus der MSVW ist auf die nächste Generalversammlung möglich und ist dem Vorstand **schriftlich** einzureichen.

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen der MSVW zuwiderhandeln, sich den durch Generalversammlung oder Vorstand getroffenen Anordnungen widersetzen oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung **ausgeschlossen** werden.

III. Organe

Organe

Die **Organe** des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand bestehend aus:
 - Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Disziplinenchefs und dem Munitionsverwalter. Der Vorstand kann im Bedarfsfall durch Beisitzer ergänzt werden.
- c) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Die **Generalversammlung** findet *ordentlicherweise* im ersten Quartal jedes Kalenderjahres, *ausserordentlicherweise* auf Einladung des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder statt.

Die **Einladung** zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden und zwar **spätestens 10 Tage vor** deren Durchführung. Anträge zuhanden der Versammlung sind an den Vorstand **schriftlich bis 5 Tage vor** der Versammlung zu stellen.

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Nichtvertretene Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

Stimm- und Wahlrecht

Jedes definitiv aufgenommene **Aktiv-, bzw. ernannte Ehren- oder Freimitglied** besitzt das **Stimm- und Wahlrecht**. Die Passivmitglieder sind davon ausgenommen. **Abstimmungen und Wahlen** erfolgen offen oder auf speziellen Beschluss hin in geheimen Verfahren mit dem relativen Mehr.

*Kompetenzen der
Generalversammlung*

In die **Kompetenz der Generalversammlung** fallen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Disziplinenchefs und der Rechnungsrevisoren
- f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- g) Behandlung der Neuaufnahmen, der Austritte und evtl. Ausschlüsse
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Verschiedenes

Vorstand

Der **Vorstand** wird durch die Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er ist wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung bestimmt wird, **konstituiert er sich selber**.

Der Vorstand vertritt die MSVW nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht in die Kompetenzen der Generalversammlung fallen. Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident mit dem Aktuar und/oder in finanziellen Angelegenheiten der Präsident mit dem Kassier.

Auf Grund der Generalversammlungskompetenzen gibt der Vorstand alljährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit sowie die Jahresrechnung und das Vermögen ab.

Für einmalige, ungeteilte Ausgaben steht dem Vorstand ein **freier Kredit im Betrage von Fr. 200.-** zur Verfügung. Allfällige Aenderungen dieses Betrages (GV-Beschluss), werden am Schluss der Statuten jeweils aufgeführt.

Rechnungsrevisoren

Die GV wählt zwei **Rechnungsrevisoren** und einen Suppleanten für die Dauer von zwei Jahren. Der amtsälteste Revisor scheidet alljährlich aus und ist nicht sofort wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren haben die **Rechnung**, die **Jahresrechnung** und den **Vermögensbestand** zu überprüfen. Sie erstellen über den Befund einen schriftlichen Bericht mit Antrag an die GV. Zwecks Möglichkeit einer gründlichen Prüfung ist ihnen die Rechnung spätestens **zwei Wochen vor der GV** vorzulegen. Den Revisoren steht das Recht für Zwischenrevisionen zu.

IV. Finanzielles

Mitgliederbeiträge

Die **Mitgliederbeiträge** werden alljährlich von der GV festgelegt. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind nicht beitragspflichtig..

Vermögen Das **Vermögen** der MSVW darf nur zur Förderung des Vereinszweckes beansprucht werden.

Kassen der Schiessdisziplinen Die einzelnen Schiessdisziplinen können für interne Zwecke zusätzlich eigenes Vermögen äufnen, über welches separat Buch geführt wird und auf welches die übrigen Disziplinen keinerlei Anrecht besitzen. Diese Nebenrechnung untersteht hingegen der Kontrolle der Revisoren.

Haftbarkeit Für die Verbindlichkeiten der MSVW haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung, Schlussbestimmungen

Auflösung Zur **Auflösung** der MSVW bedarf es einer Generalversammlung, an welcher der Auflösungsantrag in der Traktandenliste aufgeführt ist. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn **mindestens vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** zustimmen.

Bei Auflösung wird allfälliges Vereinsvermögen dem "Kleinkaliberschützenverband Winterthur und Umgebung" zur Verwahrung anvertraut für eine eventuelle spätere Neugründung mit gleichem oder ähnlichen Zweck hinterlegt. Die Gelder sind zinstragend und entsprechend ihrer Zweckgebundenheit anzulegen.

Inkrafttreten der Statuten Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründerversammlung der Matchschützenvereinigung Winterthur (MSVW) vom 22. März 1960 im Restaurant "Frohsinn" in Winterthur-Töss beschlossen. Sie treten sofort in Kraft. Sie wurden an diversen Generalversammlungen geändert bzw. ergänzt. Die **revidierte Neuausgabe** dieser Statuten stammen vom **Januar 1986**.
Matchschützenvereinigung
Winterthur

Der Präsident: sig. M. Emmisberger

Der Aktuar: sig. R. Tellenbach

Statutenänderungen:

- a) **Erhöhung des freien Kredites für den Vorstand** (Abschnitt „Vorstand“, Seite 3, Absatz 4)
Mit GV-Beschluss vom 2. Februar 1996, wurde der Betrag von Fr. 200.- auf **Fr. 500.-** erhöht.
Der Beschluss ist im Protokoll von der GV 1996 erwähnt.

Der Präsident: sig. M. Ochsner

Der Aktuar: sig. J. Schlumpf